



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Künstliche Intelligenz vom 01.07.2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) hat der Senat am 26.05.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar einschließlich der erforderlichen Unterlagen bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber/die Bewerberin darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Gesamtnote von 2,7 oder besser im Studiengang Informatik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren. Weitere Studiengänge wie Software Engineering, Medieninformatik, Kognitionswissenschaft, Mathematik, Datenwissenschaft, Physik, Ingenieurwissenschaften und andere Studiengänge mit Bezug zur Künstlichen Intelligenz sind dann gleichwertige Studiengänge, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 3 Absatz (2) gegeben sind.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen in den weiteren Studiengängen werden durch einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,3 oder besser nachgewiesen und durch mindestens 30 ECTS in der praktischen und theoretischen Informatik und mindestens 30 ECTS in der Mathematik (z.B. linearen Algebra, Analysis, Numerik oder Stochastik). Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann eine Zulassung mit Auflagen erfolgen, die zur Erfüllung dieser Kriterien führen.
- (3) Wenn die Gesamtnote des Bachelorabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, kann anstatt dessen die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten verwendet werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber/die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender oder eine Studierende in beratender Funktion hinzu.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Bei der Anerkennung von

ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Ulm, 01.07.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -